


Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0059	

	18.01.2021
Berichtsvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen	zur Kenntnis	22.02.2021	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften und den RVR-Haushalt - Sachstandsbericht zu den finanziellen Auswirkungen der Coronakrise in 2020 und zu voraussichtlich zu erwartenden Sonderzuschüssen in 2021**

Der Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligung nimmt die Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Beteiligungsgesellschaften und den RVR-Haushalt zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Liquiditätsentwicklung in 2020

Das Geschäftsjahr 2020 war für Jeden in allen Lebensbereichen (Beruf, Familie & Freunde, Freizeit) durch die Corona-Pandemie geprägt.

Mit regelmäßigen ausführlichen Sachstandsberichten und Beschlussvorlagen wurden die Gremien des RVR über die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die RVR-Beteiligungsgesellschaften, insbesondere der stark betroffenen Freizeitgesellschaften, informiert. Der zum 16.03.2020 angeordnete erste Lock-Down hatte dazu geführt, dass diese ihre Angebote – nicht nur im Bad- und Saunabereich – vollständig einstellen mussten und bei weiterlaufenden Kosten für Personal, etc. keine Umsatzerlöse bzw. Miet- oder Pachteinnahmen generiert werden konnten.

Auf Grundlage der Drucksache (DS-Nr. 13/1737-1) hat die Verbandsversammlung am 15.06.2020 zunächst einer überplanmäßigen Mittelbereitstellung von 1,7 Mio. € zur Bereitstellung von dringend erforderlichen Liquiditätszuschüssen an die Freizeitgesellschaften (bis zum 30.09.2020) zugestimmt.

Um die daran anschließend erkennbare Liquiditätssituation der Freizeitgesellschaften zum 31.12.2020 bewerten und die zum Jahresende zu erwartenden zusätzlichen Liquiditätshilfen beziffern zu können, wurden die Gesellschaften erneut aufgefordert, auf Basis der in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse aktualisierte Liquiditätsübersichten vorzulegen. Diese waren die Basis für die DS-Nr. 13/1821, die am 25.09.2020 von der Verbandsversammlung beschlossen wurde. Demzufolge musste der RVR bis zum Jahresende weitere 3,9 Mio. € zur Stützung der RVR-Freizeitgesellschaften in 2020 aufwenden. Insgesamt wurden somit 5,6 Mio. € für zusätzliche Zuschüsse an die von der Corona-Pandemie ganz besonders betroffenen Gesellschaften bereitgestellt. Hierbei handelte es sich um die maximale Höchstgrenze.

Hierin enthalten war ein Risikopuffer, der nur zur Auszahlung kommen sollte, wenn der Bedarf durch die anfordernde Gesellschaft nachgewiesen wird. Die Liquiditätslage der Gesellschaften wurde durch engmaschige Liquiditätskontrollen verfolgt.

Die für die damaligen Planungen der Gesellschaften zugrunde gelegten Prämissen haben sich durch laufende Anpassungen der Landesverordnungen und Ausführungsbestimmungen des Landes NRW etc. stets verändert. Eine finale Festlegung der Beträge war fortwährend von Unsicherheit geprägt. Zudem bestand das nicht zu vernachlässigende Risiko, dass es bei einem auftretenden Infektionsfall in der Belegschaft zu einer sofortigen Schließung des Betriebes hätte kommen können. Aus diesem Grund wurden die bereitgestellten Mittel flexibel zur Deckung von Liquiditätsdefiziten genutzt.

Mit den Lockerungen für die Sommermonate konnten die operativen Tätigkeiten der FMR und der Revierpark-Gesellschaften Gysenberg und Wischlingen – wenn auch mit Einschränkungen in den Bäder- und Saunaanlagen – wieder aufgenommen werden. Die Tätigkeit aufnehmen konnten auch die Maximilianpark Hamm GmbH sowie die Freizeitzentrum Xanten GmbH, die – entgegen ursprünglicher Annahmen – ganz erfolgreiche Sommermonate verzeichnen konnten.

Bedingt durch die Mehrwertsteuersenkung und die verordneten Dienstleistungseinschränkungen haben die Freizeitgesellschaften ihre Eintrittsentgelte gesenkt, wodurch die Umsatzerlöse dieser Lockerungsphase zusätzlich unter Druck geraten sind.

Alle Großveranstaltungen wie Konzerte, Parkfeste und Oktoberfeste sowie z. B. auch das Zeltfestival Kemnade mussten in 2020 abgesagt werden. Besonders betroffen sind die Parks Wischlingen und Nienhausen sowie die Freizeitzentren Kemnade und Xanten.

Die Situation der Pächter war und ist aktuell in allen Gesellschaften schwierig. In nahezu allen Einrichtungen wurden Pachtstundungen bzw. Pachterlasse gewährt. Die Mitarbeiter*innen – nicht nur der Bäder – sind umfangreich in Kurzarbeit.

Wie die beigefügte **Anlage 1** zeigt wurden letztendlich in 2020 von den vorgesehenen und bereitgehaltenen Liquiditätszuschüssen in Höhe von 5,6 Mio. € lediglich 4,7 Mio. € abgerufen. Die nicht benötigten Zuschüsse in einer Höhe von ca. 800,0 T€ wurden aus verschiedenen Gründen nicht in Anspruch genommen. Als Ursache ist z. B. die unerwartet positive Entwicklung während der Lockerungsphase bei den Freibädern, bei den Freizeit- und Gastronomieangeboten der Freizeitzentrum Xanten GmbH (unabhängig vom ausgefallenen Oktoberfest) und dem Maximilianpark sowie die der Krise angemessene optimierte Unternehmensführung zu nennen.

Die Mittelabrufe jeder Gesellschaft wurden mit der Beteiligungssteuerung nach Vorlage einer jeweils aktuellen Liquiditätsübersicht abgestimmt. Die Geschäftsführungen waren angehalten, die jeweiligen Mitgesellschafter entsprechend ihrer Beteiligungsquoten zur Unterstützung aufzufordern.

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen 2020 ist die Verwendung der tatsächlich erforderlichen „Coronazuschüsse“ aussagekräftig nachzuweisen. Sofern diese nicht in voller Höhe benötigt wurden, können diese durch die Gesellschaften auf das Jahr 2021 übertragen oder auch durch den RVR zurückgefordert werden. Die jeweilige Verfahrensweise wird mit den Mitgesellschaftern abgestimmt.

Liquiditätsentwicklung in 2021

Bedingt durch den derzeit seit November anhaltenden Lockdown, der wiederholt zur Komplettschließung der Angebote in den Freizeitgesellschaften geführt hat, und durch den Umstand, dass ein Ende bzw. Lockerungen momentan nicht zu erwarten ist, hat sich die Liquiditätssituation der Gesellschaften nicht entspannt, sondern eher verschärft. Die Geschäftsführungen standen bei der Erstellung der Wirtschaftspläne 2021 und den zugrunde gelegten Prognosen 2020 vor großen Herausforderungen. Die Geschäftsführungen wurden gebeten, die Wirtschaftsplanung 2021 in zwei Varianten – Variante 1 „Wirtschaftsplan ohne pandemiebedingte Auswirkungen“; Variante 2 „Wirtschaftsplan mit pandemiebedingten Auswirkungen“ – aufzustellen, damit die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie auf die einzelnen Gesellschaften bereits im Plan ableitbar sind.

Die in der **Anlage 2** aufgeführten Liquiditätszuschüsse basieren auf den bislang vorliegenden Wirtschaftsplänen 2021, die mit Ausnahme der Freizeitzentrum Xanten GmbH bereits im November/Dezember 2020 beschlossen wurden. Der für den RVR ermittelte Betrag beläuft sich auf 3,1 Mio. € (gezahlt 2020: 4,7 Mio. €). Hierbei handelt es sich um eine Momentaufnahme, in der von positiven Prämissen ausgegangen wurde und die Auswirkungen des derzeitigen Lockdowns noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Durch die erkennbare Unsicherheit ist es geboten, die Wirtschaftspläne 2021 im Frühjahr fortzuschreiben und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nach wie vor bleibt die Liquiditätsübersicht eine Planung, die die tatsächlichen Verhältnisse zum aktuellen Stichtag widerspiegelt. Die zukünftigen Zahlen bleiben Planwerte bis zur ihrer Realisierung.

Die Liquiditätslage der Gesellschaften wird daher auch in 2021 durch engmaschige Liquiditätskontrollen verfolgt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass bereits in der nächsten Sitzungsfolge von der Verbandsversammlung ein Beschluss zur zusätzlichen Mittelbereitstellung gefasst werden muss.

Es besteht die Hoffnung, dass sich die Gesellschaften bis dahin mit vorgezogenen Mittelabrufen der festgelegten Regelzuschüsse 2021 behelfen können. Die Auszahlung der Liquiditätszuschüsse 2021 soll auch im laufenden Jahr stets in Abstimmung mit den Mitgesellschaftern erfolgen.

Inwieweit sich zukünftig durch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebes – wann auch immer möglich – positive, aber u. U. auch negative Veränderungen in der Liquidität ergeben, ist zu verfolgen. Es ist bereits jetzt festzuhalten, dass die Wirtschaftspläne 2021 – ebenso wie die für 2020 – nicht einzuhalten sind.

Bezüglich der **Seegesellschaften** sind keine zusätzlichen Mittelbedarfe bekannt. Aufgrund der Größe und Personalausstattung dieser Gesellschaften liegen keine aktuellen Liquiditätspläne vor.

Bezüglich der RTG hält das Wirtschaftsjahr 2021 ebenfalls erstmalig besondere Herausforderungen bereit. Die Verkaufszahlen der RuhrTOPCard liegen 80 % unterhalb der Verkaufszahlen des Vorjahres. Die Geschäftsführung der RTG geht davon aus, dass in 2021 lediglich 60.000 Cards verkauft werden können. Im Vorjahr konnten – trotz Einstellung des Verkaufs im März aufgrund des ersten Lock-Downs – noch 153.000 Cards verkauft werden. Im Vergleich zum letzten „normalen“ Wirtschaftsjahr 2019, in dem rd. 230.000 Cards abgesetzt werden konnten, hat die RTG somit Umsatzeinbußen von rd. 7,7 Mio. € zu verkraften. Fraglich ist zudem, welche Auswirkungen die Corona-bedingten Einschränkungen auf die von der RTG für das Jahr 2021 geplanten Veranstaltungen (Sing!Day of Song, ExtraSchicht u. a.) haben werden. Aufgrund der besonderen Unsicherheiten in Bezug auf die RTG wurde der Wirtschaftsplan der RTG bisher nicht den Gesellschaftsgremien vorgestellt. Der Corona-bedingte Schaden ist ebenfalls noch nicht valide im Plan ermittelbar. Zu erwarten sind jedoch über das normale Maß hinausgehende Unterstützungsbedarfe.

Auch die **übrigen Beteiligungsgesellschaften** AGR, BMR und Kultur Ruhr GmbH erfahren Einschränkungen und müssen ihre Geschäftstätigkeit auf digitale Medien umstellen. Allerdings sind noch keine finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf Zuschusserhöhungen, etc. erkennbar.

Die Verwaltung wird in Abstimmung mit den Gesellschaften und den jeweiligen Mitgesellschaftern auch zukünftig die erforderliche Unterstützung zur Liquiditätssicherung nach jeweiliger Prüfung leisten.

Der RVR wird die Corona-bedingten Sonderzuschüsse in seinem Haushalt im Rahmen des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-CIG) abbilden.

Auswirkungen auf den RVR-Haushalt

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isoliergesetz – NKF-CIG) ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen zu ermitteln. Für den Jahresabschluss 2020 erfolgt diese Ermittlung gemäß § 5 Abs. 3 NKF-CIG durch gesonderte Erfassung der konkreten Belastungen des beschlossenen Haushaltes 2020. Die gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Summe der Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und bilanziell gemäß § 6 NKF-CIG gesondert zu aktivieren. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss zu erläutern. Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 gemäß § 6 NKF-CIG linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Dem RVR steht gemäß Abs. 2 im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit des RVR in Einklang stehen.

Gemäß des neu im Jahr 2020 eingeführten internen Berichtswesens zeigt sich voraussichtlich folgende Entwicklung des Jahresergebnisses:

	Plan 2020	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Prognose zum Stichtag 28.09.2020	Abweichungen
Ordentliche Erträge (inkl. Finanzerträge)	98.947.000,00	98.947.000,00	97.820.189,58	1.126.810,42
Ordentliche Aufwendungen (inkl. Finanzaufwendungen)	-106.667.000,00	-110.840.078,64	-104.451.144,10	-6.388.934,54
Jahresergebnis	-7.720.000,00	-11.893.078,64	-6.630.954,52	+6.388.934,54

Der RVR wird gemäß Prognose zum Stichtag 28.09.2020 mit einem Jahresergebnis von -6,6 Mio. € abschließen. Dies ist im Vergleich zum Plan 2020 bzw. zum fortgeschriebenen Plan 2020 eine Verbesserung von +1,1 Mio. € bzw. +6,4 Mio. €.

Die Corona-bedingten Belastungen des RVR-Haushaltes im Jahr 2020 beschränken sich ganz im Wesentlichen auf die zusätzlichen Hilfen an die RVR-Beteiligungsgesellschaften. Da diese Corona-bedingten Mehraufwendungen – wie oben beschrieben – im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 zu isolieren sind, wird sich das Jahresergebnis 2020 um 4,7 Mio. € auf dann -1,9 Mio. € verbessern. Die jährliche Belastung der Folgejahre ab dem Jahr 2025 aus den linearen Abschreibungen des Corona-bedingten Schadens des Jahres 2020 würde sich auf rd. 94 T€ belaufen. Diese sind zusätzlich durch entsprechende Erträge oder Minderaufwendungen jährlich gegen zu finanzieren.

Weitere Details zur haushalterischen Entwicklung des Jahres 2020 können der beiliegenden Prognose zum Stichtag 28.09.2020 (**Anlage 3**) entnommen werden.

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0602; Vorgangs-Nr. D

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge	3.138.024				
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	7.565.024				
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	4.427.000				
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	4.427.000				
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	4.427.000				
Abweichungen ¹	0				

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2022	2023	2024	2025 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den RVR-Haushalt 2020 sind der Vorlage zu entnehmen.

Die finanzielle Mehrbelastung im Haushaltsjahr 2021 beläuft sich nach derzeitigen Erkenntnissen auf 3.138.024 €. Diesen Corona-bedingten Mehraufwendungen werden außerordentliche Erträge in gleicher Höhe entgegengesetzt (vgl. § 4 Abs. 5 NKF-CIG).

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Kalthoff, Martina	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Akt.zeichen		Schlüter, Markus	